

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M. A.) vom 3. Juni 2019 in der Fassung vom 6. September 2022

Genehmigt vom Präsidium am 27. September 2022

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsmodernisierungsg vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung des Fachschaftsrats am 6. September 2022 die folgende Ordnung für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 27. September 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)
- § 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)
- § 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)
- § 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)
- § 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

§ 35 Projektarbeiten (RO: § 38)

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Studienschwerpunkten (RO: § 45)

§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

Anlagen:

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anlage 3: Liste der Import- und Exportmodule

**Anlage 4: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/
Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge**

Anlage 5: Muster Transcript of Records

Anlage 6: Muster Prüfungszeugnis

Anlage 7: Muster Urkunde

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 HaushaltsmodernisierungG vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung (RO: § 1)

Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung (RO: § 2)

(1) Das Masterstudium schließt mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Masterprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Masterstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summe der Modulprüfungen im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ einschließlich der Masterarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(2) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 11 Geowissenschaften/Geographie den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt als M. A.

§ 4 Regelstudienzeit (RO: § 4)

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ beträgt vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Sind für die Herbeiführung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß § 8 Absatz 4 Auflagen von mehr als 7 CP erteilt worden, verlängert sich die Studienzeit um ein Semester.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HIMmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.

(4) Bei dem Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

(5) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ sind 120 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen.

(6) Der Fachbereich 11 Geowissenschaften/Geographie stellt auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Studierenden, die ein Auslandsstudium/einen Auslandsaufenthalt planen, wird empfohlen, dieses bzw. diesen im dritten Semester zu absolvieren. Dafür können u. a. die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Masterstudium zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen ab, die die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit oder weitergehende Forschungstätigkeiten in der Humangeographie und verwandten Sozialwissenschaften befähigen. Es werden zwei Studienschwerpunkte angeboten: „Geographische Stadtforschung“ und „Wirtschaftsgeographie“.

Zu den vorrangig vermittelten Kompetenzen zählen:

- Analytisches Denken im Umgang mit humangeographischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen;
- transdisziplinäre Verknüpfung humangeographischer Themen mit Fragestellungen anderer Disziplinen;
- Fähigkeit zur und Verständnis für die Bearbeitung humangeographischer und sozialwissenschaftlicher Problemstellungen in Wissenschaft und Praxis;
- eigenständige Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Studien;
- kritischer Umgang mit alltagsweltlichen Argumentationsmustern auf der Grundlage wissenschaftlich-methodischer Analyse;
- Erstellung von schlüssig strukturierten wissenschaftlichen Texten und Gutachten zu komplexen humangeographischen und sozialwissenschaftlichen Sachverhalten sowie verständliche und überzeugende mündliche Präsentation unter Einbeziehung neuer Medientechniken;
- Teamarbeit sowie Gestaltung, Moderation und Mediation von Diskussionsprozessen;
- fachspezifische und allgemeine Fremdsprachenkenntnisse durch Lektüre internationaler Standardliteratur.

Der Studienschwerpunkt „Geographische Stadtforschung“ konzentriert sich auf die spezifische Organisation von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in und zwischen Städten und Stadtregionen, insbesondere Metropolen. Im Rahmen dieses Schwerpunktes sollen sich Studierende mit den Phänomenen und Entwicklungen befassen, die zum Bedeutungsgewinn von Städten und Stadtregionen im globalen Zeitalter geführt haben. Weiterhin sollen sie ökonomische, politische und kulturelle Dynamiken innerhalb der Städte und Stadtregionen analysieren und zu überregionalen Veränderungen ins Verhältnis setzen. Es geht darum, Städte als Kristallisationspunkte von gesellschaftlichen Widersprüchen sowie als lokale Knotenpunkte im Netzwerk globaler Dynamiken zu verstehen. Dabei wird auf verschiedene Konzepte und Theorien aus unterschiedlichen humangeographischen Teildisziplinen und den sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen zurückgegriffen.

Der Studienschwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“ stellt die Bewegungen von Gütern, Menschen, Kapital und Wissen in einer globalen Netzwerkökonomie in den Mittelpunkt. Ökonomische Globalisierung wird als ein Prozess betrachtet, der sowohl mit der Auflösung als auch mit einer Verschärfung sozialer und räumlicher Differenzen einhergehen kann und territoriale Formen politischer und gesellschaftlicher Organisation in Frage stellt. Globale Produktionsnetze und transnationale Unternehmen, Märkte und Wertschöpfungsketten, Innovation und Wissen, Konsum und Arbeitsmigration sowie die wirtschaftspolitischen Aktivitäten von Staaten und internationalen Organisationen gehören zu den Themen, die in den Lehrveranstaltungen vorrangig behandelt werden.

(2) Der Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ ist eher forschungsorientiert.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert für beruflichen Tätigkeiten an Universitäten, in Bundes- und Landesämtern sowie kommunalen Verwaltungen und anderen Fachbehörden sowie in privaten Planungsbüros oder Beratungsunternehmen. Insbesondere zählen dazu: Stadt- und Regionalplanung, Raumordnung und Landesplanung, Wirtschaftsförderung, Immobilienwirtschaft, Standortplanung, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Organisationen, Tourismus, strategische Unternehmensplanung, Marktforschung, Verkehrsplanung und Mobilitätsmanagement, Logistik, Unternehmens- und Personalberatung sowie Medien und Öffentlichkeitsarbeit. Die Absolventinnen und Absolventen haben eine international anerkannte Qualifikation erlangt, die es ihnen ermöglicht, Theorien, Methoden und Kenntnisse der Humangeographie in Wissenschaft und Praxis anzuwenden.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (RO: § 9)

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ sind beim Prüfungsausschuss oder einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität näher bezeichneten Stelle einzureichen. Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber. Absatz 10 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. Die Regelungen zur Eignungsfeststellung finden dann keine Anwendung.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses in Geographie (Schwerpunkt Humangeographie) oder in der gleichen Fachrichtung jeweils mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
- b) der Nachweis eines dem Bachelorabschluss mindestens gleichwertigen Abschlusses einer deutschen Universität oder einer deutschen Fachhochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 Kreditpunkten (CP) oder
- c) der Nachweis eines mindestens gleichwertigen ausländischen Abschlusses in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 CP.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über gleiche oder verwandte Fachrichtungen. § 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3 RO gelten entsprechend.

(3) Das bisherige Studium muss ein fachliches Profil aufweisen, das eine Grundlage für die Aufnahme im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ ist.

(4) In den Fällen des Absatz 2 b) und c) kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Studienleistungen und Modulprüfungen bis zur Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudiengang Geographie an der Goethe-Universität im Umfang von bis zu 30 CP erteilt werden.

Die zusätzlichen Leistungen sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Im Falle von Auflagen kann sich das Studium entsprechend verlängern. Der Prüfungsausschuss bestimmt im Zulassungsbescheid die Frist, innerhalb derer der Nachweis der Aufлагenerfüllung erbracht sein muss. Absatz 9 Satz 2 bleibt unberührt. Werden die Auflagen nicht pflichtgemäß erfüllt, ist die mit ihr verbundene Entscheidung zu widerrufen.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 4.

(6) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(7) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats“ vom September 2000. Die Sprachkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

- a) fünf Jahre Englischunterricht an einer Schule bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, die durch Abitur- oder entsprechende Oberstufenzeugnisse belegt sind (letzte Zeugnisnote oder Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre mindestens „ausreichend“ bzw. 5 Punkte);
- b) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe II;
- c) Nachweis über einen internet-basierten TOEFL-Test iBT-Score von mindestens 72;
- d) Nachweis über einen IELTS-Test, Score von mindestens 5.5 oder
- e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(8) Liegt bei der Bewerbung um einen Masterstudienplatz das Abschlusszeugnis für den Bachelorabschluss noch nicht vor, kann die Bewerbung stattdessen auf einen Immatrikulationsnachweis und auf eine besondere Bescheinigung gestützt werden. Diese muss auf erbrachten Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 80 Prozent der für den Bachelorabschluss erforderlichen CP beruhen, eine vorläufige Durchschnittsnote enthalten, die anhand dieser Prüfungsleistungen entsprechend der jeweiligen Ordnung errechnet ist, und von der für die Zeugniserteilung zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein. Dem Zulassungsverfahren wird die vorläufige Durchschnittsnote zugrunde gelegt, solange nicht bis zum Abschluss des Verfahrens die endgültige Note nachgewiesen wird. Eine Zulassung auf Grundlage der besonderen Bescheinigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Bachelorzeugnis unverzüglich, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung, und die Immatrikulation ist zurückzunehmen.

(9) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und ggf. die vorläufige Zulassung nach Absatz 8 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen. Näheres regelt Anlage 4. Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(10) Liegen die Zugangsvoraussetzungen vor, wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Goethe-Universität zugelassen. Andernfalls erteilt der Prüfungs- oder Zulassungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Etwaige Auflagen nach Absatz 4 können, in der Regel mit gesondertem Bescheid des Prüfungs- oder Zulassungsausschusses, erteilt werden.

(11) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung sind in § 22 geregelt. Danach hat die oder der Studierende bei der Zulassung zur Masterprüfung insbesondere eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie oder er bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im jeweiligen Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an der Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig im jeweiligen Fach oder in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Der Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Der Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ gliedert sich in 9 Pflichtmodule (HG1 bis HG6 und HG8 bis HG10), die nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt sind und ein Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (HG7). Bei diesem Pflichtmodul wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus Nachbardisziplinen an der Goethe-Universität oder einem Fachgebiet im Ausland aus und erwerben mindestens 15 CP. Nach vorheriger Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen können extra-curriculare strukturierte Elemente (z. B. Sprachkurse, Schlüsselkompetenz-Workshops) und nicht-strukturiertes zusätzliches Engagement (z. B. hochschulpolitische Betätigung, fachspezifisches Engagement etc.) im Umfang von max. 5 CP im Rahmen der zu erbringenden 15 CP angerechnet werden. Damit kann das Modul als Optionalmodule im Sinne von § 11 Absatz 6 RO gelten. Darüber hinaus kann nach vorheriger Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen ein eigenständiges Forschungsprojekt („Freies Forschen“) im Umfang von 10 CP angerechnet werden.

(3) Die Studierenden geben bei der Bewerbung unverbindlich einen angestrebten Studienschwerpunkt an („Geographische Stadtforschung“ oder „Wirtschaftsgeographie“). Sie erhalten nach Abschluss des Studiums ein Schwerpunktzertifikat, wenn sie mindestens 50 CP in den Schwerpunktveranstaltungen/-modulen eines der beiden Schwerpunkte erworben haben. Dazu zählen das Seminar im Modul HG1, die Module HG2 und HG3 in der Variante „projektorientiert“, das Seminar im Modul HG5, die Module HG6 und HG9 und die Masterarbeit im Modul HG10. Auf Antrag können in Ausnahmefällen auch andere Module/Veranstaltungen als Schwerpunktmodule/-veranstaltungen anerkannt werden. Liegen weniger als 50 CP aus Schwerpunktveranstaltungen/-modulen vor, wird der Studiengang ohne Schwerpunktzertifikat abgeschlossen.

(4) In Orientierung an ausgewählten Forschungsfeldern der lehrenden Professorinnen und Professoren besteht die Möglichkeit, Zusatzzertifikate zu erwerben. Dafür müssen mindestens zwei Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit zu Themen des jeweiligen Zertifikats erbracht werden. Über die inhaltliche Anerkennung der Leistungen entscheiden die Sprecherinnen und Sprecher der Zertifikatskommissionen (siehe studiengangbezogene Webseite; vgl. § 16 Absatz 2). Es kann nur ein Zusatzzertifikat, ggf. zusätzlich zu einem Schwerpunktzertifikat, erworben werden.

(5) Alle Module sind obligatorische Pflichtmodule.

(6) Die Module HG2, HG3 und HG8 sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion. Näheres regelt § 11.

(7) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(8) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(10) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Masterstudiengangs „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen, Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht miteinbezogen.

§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

Insbesondere unterliegen Module des Masterstudiengangs „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“, die aus dem Angebot anderer Studiengänge stammen („Importmodule“, d. h. externe Module), den Prüfungsregelungen des exportierenden Fachbereichs (Herkunftsordnung). Sie sind in der Anlage 3 aufgeführt. Änderungen werden rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) unter <http://www.geostud.de> hinterlegt.

§ 11 Praxismodule (RO: § 13)

(1) Im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ sind interne Praxismodule (HG2 und HG3) in Form von Projekten und Projektseminartagen vor Ort vorgesehen.

(2) Im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ ist ein externes Praxismodul durch das Modul HG 8 vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(3) Praxismodule (HG2, HG3, HG8) sollen insbesondere die Entwicklung einer reflektierten, beruflichen Handlungskompetenz in einem exemplarischen Lernprozess ermöglichen.

(4) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

§ 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (Credit Points (CP)) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kulturministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außer-universitären Praktika oder an Projektseminartagen vor Ort, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den Masterabschluss „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 CP benötigt.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunkte-konto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die durch die Evaluierung ermittelte Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- d) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung.
- e) Projektseminartage vor Ort: Vorbereitete Veranstaltung mit Seminar und Exkursionselementen außerhalb der Hochschule.
- f) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson.
- g) Selbststudium: Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitung.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Lehrveranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmeberechtigten und -berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats [oder des Fachbereichsrates] ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Absätze 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z. B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die

aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Berufspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 37 Absatz 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Noten der Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein.

Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Absatz 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Arbeitsberichte, Protokolle;
- Bearbeitung von Übungsaufgaben;
- Berichte;
- Fachgespräche/mündliche Prüfungen;
- Klausuren;
- Lernstichproben und Lernstandserhebungen;
- Literaturberichte oder Dokumentationen;
- Portfolios;
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung);
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten;
- Tests.

Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende gemäß der Modulbeschreibung und gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(8) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 27 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(9) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung kann durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende der ursprünglichen Lehrveranstaltung.

(10) Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen dürfen im selben Studiengang nur einmal angerechnet werden. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 1 angefügte Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich richtet für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ eine Webseite (www.geostud.de) ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind der Studienverlaufsplan und, soweit Module im- und/oder exportiert werden, die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Der Fachbereich erstellt für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Studienleistungen zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Masterstudiengangs „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Masterstudien-gang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferinnen-/Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernannt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Der Fachbereichsrat bildet für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder der Gruppe der Professoren-schaft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende aus dem Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Modulbeauftragten im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ wirken im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit. Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der Prüfungsausschuss und das für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen die-

ser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang einschließlich der Erteilung von Auflagen zur Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudiengang und der Entscheidung über die vorläufige Zulassung;
- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anrechnungen gemäß §§ 29, 30 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen;
- die Grundsätze für die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Masterabschluss;
- die Entscheidungen zur Masterarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Masterabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 48 Absatz 2 bleibt unberührt.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme von Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und

außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 36 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. § 36 Absatz 17 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Masterprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Geographie oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Geographie oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 41 Absatz 8.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Satz 4 bleibt unberührt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden (Modulteilprüfungen), werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuss setzt für die Modulprüfungen Meldefristen (in der Regel zwei Wochen) fest, die spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden müssen.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist entweder durch Antritt zur Prüfung bzw. Entgegennahme des Prüfungsthemas bei der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer, oder schriftlich bzw. elektronisch beim Prüfungsamt anzumelden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 24 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung oder Modulteilprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung oder Modulteilprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Studienleistungen und Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bzw. alle Modulteilprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Studienleistungen erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(7) Die oder der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei größeren Veranstaltungen kann eine Rücktrittsfrist bis zu maximal fünf Wochen festgelegt werden. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 37 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartnerin oder -partner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 26 Verpflichtende Studienfachberatung; zeitliche Vorgaben für das Ablegen der Prüfungen (RO: § 28)

(1) Die Masterprüfung muss bis zum Abschluss des 10. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss ihres 9. Semesters die Masterprüfung bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß Absatz 2 überschritten, führt dies zum Verlust des Prüfungsanspruchs im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung nach Absatz 1 gesetzte Frist ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch studienbezogene Auslandsaufenthalte von bis zu zwei Semestern;
3. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
5. durch Mutterschutz oder Elternzeit;

6. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
7. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände

bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Ferner bleibt ein ordnungsgemäßes Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern unberücksichtigt. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 24 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 31 Absatz 8, 34 Absatz 5, 36 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 48 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Masterarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 28 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 29 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z. B. Masterarbeiten, Diplomarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des aktuellen Masterstudiengangs „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im selben Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ nicht möglich.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle die für die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung nach Absatz 10 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(11) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. mit Absatz 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und Absätze 6 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er die Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module HG7 und

HG8. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z. B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen

§ 31 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z. B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Berichten;
- Projektberichten.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben

§ 32 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Prüfende entsprechende Nachweise verlangen.

§ 33 Klausurarbeiten (RO: § 35)

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen

Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 27.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 47. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 34 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen, z.B. Protokolle (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d. h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 31 Absatz 8 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 33 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 35 Projektarbeiten (RO: § 38)

(1) Durch Projektarbeiten soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektarbeiten ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen

§ 36 Masterarbeit (RO: §§ 40, 41)

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Masterstudienganges. Sie bildet ein eigenständiges Modul.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 6 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 25 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen bei einer Bearbeitung in Vollzeit. Bei einer Bearbeitung in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit bis zu 24 Wochen betragen.

(4) Um die Zulassung zur Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module HG1, HG2 oder HG3, HG4 und HG7 abgeschlossen und mindestens 60 CP aus dem Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ erworben sein.

(5) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigte Masterarbeit (externe Masterarbeit). Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Masterarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Masterarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden.

(7) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Masterarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Masterarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Masterarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Masterarbeit mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 3 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in elektronischer Form als pdf-Datei einzureichen. Wird die Masterarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 37 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss professorales Mitglied, das im Studiengang lehrt, sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens acht Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden wird die Note für die Masterarbeit entsprechend § 37 Absatz 5 festgesetzt.

(18) Die Masterarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 37 Absatz 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 27 findet Satz 1 keine Anwendung.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 37 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden in der Regel nach Maßgabe der Modulbeschreibung und von Absatz 3 benotet, die Noten gehen aber nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen errechnet sich die Modulnote als ein nach CP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Zur Ermittlung der Note der Modulprüfung werden die Noten der einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten CP multipliziert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen CP dividiert. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module HG1, HG2, HG3, HG5, HG6, HG9 sowie HG10 eingehen.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(8) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(9) Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(10) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 45 aufgenommen

§ 38 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist nur dann bestanden ist, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebenen Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen die Studienleistungen sowie die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Masterarbeit wiederholt werden kann.

§ 39 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records, Muster Anlage 5) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Studienschwerpunkten; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

§ 40 Wechsel von Studienschwerpunkten (RO: § 45)

Der Wechsel eines Studienschwerpunktes ist möglich, wenn im ursprünglich gewählten Studienschwerpunkt die Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 41 Wiederholung von Prüfungen; Freiversuch; Notenverbesserung (RO: § 46)

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen der Absätze 13 und 14 bleiben unberührt.
- (4) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangswechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Über eine Verlängerung der Wiederholungsfrist in besonders begründeten Fällen, z. B. länger andauernde Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, entscheidet der oder die Vorsitzende oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des oder der Vorsitzenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(9) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.

(10) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.

(11) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 42 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen (RO: § 47)

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn

1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 40 besteht;
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 26 überschritten worden ist;
3. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 41 überschritten wurde;
4. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 27 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und dem damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden und damit den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 43 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote für die Masterprüfung eingegangen sind), das Thema und die Note der Masterarbeit, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote.

Falls mindestens 50 CP in Schwerpunktveranstaltungen/-modulen eines Studienschwerpunktes erworben wurden, wird im Zeugnis der Studienschwerpunkt aufgenommen sowie ein separates Schwerpunktzertifikat ausgestellt. Ferner werden ggfs. die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen.

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der erworbene Masterabschluss inhaltlich dem entsprechenden Diplomabschluss beziehungsweise dem entsprechenden Magisterabschluss entspricht.

§ 44 Masterurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 45 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 37 Absatz 7 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche

§ 46 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 47 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 48 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 49 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Masterstudiengang Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen in der Fassung vom 03.06.2019 – veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 02.09.2019 – außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Ordnung in der Fassung vom 03.06.2019 bis spätestens Sommersemester 2025 ablegen.

Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Masterprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 29 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Frankfurt am Main den, 27.09.2022

Prof. Dr. Jürgen Runge

Dekan des Fachbereichs 11 Geowissenschaften/Geographie

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan Master-Studiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte & Metropolen“

Studienschwerpunkte: „Geographische Stadtforschung“ und „Wirtschaftsgeographie“*

		SWS	Semester/CP			
			1. (WiSe)	2. (SoSe)	3. (WiSe)	4. (SoSe)
HG1	Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie (10 CP) <i>(Basismodul mit Schwerpunktseminar)</i>					
Ü	I. Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	2	5			
S	II. Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	2	5			
HG2	Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt 1 (15 CP) <i>(Basis- oder Schwerpunktmodul)</i>					
P	I. Inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung und Methoden	3	7,5	(7,5)		
P	II. Empirie, Interpretation, Diskussion	3		7,5	(7,5)	
HG3	Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt 2 (15 CP) <i>(Basis- oder Schwerpunktmodul)</i>					
S	I. Inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung und Methoden	3	7,5	(7,5)		
PvO	II. Empirie, Interpretation, Diskussion	3		7,5	(7,5)	
HG4	Forschungsfelder der Humangeographie (8 CP) <i>(Basismodul)</i>					
S	I. Kolloquium Forschungsfelder	1	2			
S	II. Lektürekurs Forschungsfelder	1	2			
S	III. Kolloquium aktuelle Themen	1		2		
S	IV. Lektürekurs aktuelle Themen	1		2		
HG5	Konzepte der Globalisierung (10 CP) <i>(Basismodul mit Schwerpunktseminar)</i>					
Ü	I. Konzepte der Globalisierung	2		5		
S	II. Konzepte der Globalisierung	2		5		
HG6	Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1 (5 CP) <i>(Schwerpunktmodul)</i>					
S	I. Vertiefungsseminar Wirtschaft/Stadt 1	2			5	
HG7	Schwerpunktbildung und Differenzierung (15 CP)* <i>(Basismodul mit Wahlmöglichkeit)</i>					
	Belegung von dem eigenen Studienschwerpunkt entsprechenden Modulen aus Nachbardisziplinen an der Goethe-Universität Frankfurt am Main oder einem Fachgebiet im Ausland in Abstimmung mit der/dem Modulverantwortlichen. Extra-curriculare Veranstaltungen (z. B. Sprachkurse, Schlüsselkompetenz-Workshops) und zusätzliches Engagement (z. B. hochschulpolitische Betätigung, fachspezifisches Engagement etc.) können nach Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen im Umfang von max. 5 CP eingebracht werden (Optionalmodul im Sinne von § 11 Absatz 6 RO).				15	
HG8	Berufspraxis (12 CP) <i>(Basismodul)</i>					
S	I. Seminar zur Berufspraxis	2		2		
-	II. Berufspraktikum				10	
HG9	Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2 (5 CP) <i>(Schwerpunktmodul)</i>					
S	I. Vertiefungsseminar Wirtschaft/Stadt 2	2				5
HG10	Masterarbeit (25 CP) <i>(Basismodul mit Abschlussarbeit im Schwerpunkt)</i>					
S	I. Konzeption und Präsentation	2				5
-	II. Master-Arbeit: Umsetzung und Ausarbeitung	2				20
Summe		34	29	31	30	30

***Wichtige Hinweise:**

- Die Noten des Basismoduls mit Wahlmöglichkeit (HG7) gehen nicht in die Berechnung der Masternote mit ein, werden aber im Zeugnis aufgeführt.
- Um ein Schwerpunktzertifikat zu erhalten, müssen mindestens 50 CP aus den entsprechenden Schwerpunktveranstaltungen/-modulen erworben werden. Dazu zählen die Seminare in den Modulen HG1 und HG5, die Module HG2 und HG3 in der Variante „projektorientiert“, die Module HG6 und HG9 sowie die Masterarbeit im Modul HG10 (vgl. § 9 Absatz 3). Die Belegung einer Veranstaltung/eines Moduls im Umfang von max. 5 CP im jeweils anderen Schwerpunkt ist möglich (Summe Schwerpunktveranstaltungen/-module 55 CP).

Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahl- pflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Basisbereich	PF	65	
Modul HG1: Ü Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	PF	5	
Modul HG2 oder HG3 (exkursionsorientiert): PS Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt	PF	15	
Modul HG4: Forschungsfelder der Humangeographie	PF	8	
Modul HG5: Ü Konzepte der Globalisierung	PF	5	
Modul HG7: Schwerpunktbildung und Differenzierung	PF	15	
Modul HG8: Berufspraxis	PF	12	
Modul HG10: S Konzeption und Präsentation	PF	5	
Schwerpunktbereich	PF	55	
<i>Schwerpunkt „Geographische Stadtforschung“</i>			
Modul HG1: S Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie: Geographische Stadtforschung	PF	5	
Modul HG2 oder HG3 (projektorientiert): PS Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt: Geographische Stadtforschung	PF	15	
Modul HG5: S Konzepte der Globalisierung: Geographische Stadtforschung	PF	5	
Modul HG6: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1: Geographische Stadtforschung	PF	5	
Modul HG9: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2: Geographische Stadtforschung	PF	5	
Modul HG10: Masterarbeit im Bereich Geographische Stadtforschung	PF	20	
<i>Schwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“</i>			
Modul HG1: S Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie: Wirtschaftsgeographie	PF	5	
Modul HG2 oder HG3 (projektorientiert): PS Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt: Wirtschaftsgeographie	PF	15	
Modul HG5: S Konzepte der Globalisierung: Wirtschaftsgeographie	PF	5	
Modul HG6: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1: Wirtschaftsgeographie	PF	5	
Modul HG9: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2: Wirtschaftsgeographie	PF	5	
Modul HG10: Masterarbeit im Bereich Wirtschaftsgeographie	PF	20	
Summe		120	

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Master-Studiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte & Metropolen“

HG1 <i>Basic Concepts of Human Geography</i>	Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	Pflichtmodul (Basismodul mit Schwerpunktseminar)	10 CP (insg.) = 300 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h		Selbststudium 240 h			
Inhalte								
<p>In der Übung und dem Seminar werden Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie anhand von Originalliteratur multiperspektivisch diskutiert. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkonzepte (u. a. Gesellschaft, Kultur, Natur), Raumkonzepte (u. a. Ort, Territorium, Netzwerk, Scale, Mobilität) und Differenzkonzepte (u. a. Macht, Ethnizität, Geschlecht, Identitäten); • Konzepte der geographischen Stadtforschung (u. a. Stadt, Global City, Metropolregion, Segregation, Gentrification, öffentlicher Raum); • Konzepte der wirtschaftsgeographischen Globalisierungsforschung (u. a. Commodity Chain, Value Chain, Global Production Networks, Marketization, Financialization, Spatial Fix, Uneven Development). <p>Diese Basiskonzepte werden anhand von Beispielen vertieft und illustriert. Das Seminar „Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie“ wird sowohl mit dem Schwerpunkt „Geographische Stadtforschung“ als auch mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“ angeboten.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • theoretische Texte aus verschiedenen Perspektiven nachvollziehen und kritisieren; • Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Konzepte zur Beschreibung und Erklärung sozialräumlicher Phänomene aufzeigen; • informiert an aktuellen Diskussionen der Theorie und Methodologie der Humangeographie teilnehmen. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
./.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			1 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen					
Studienleistungen			keine					
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			Präsentation und Hausarbeit (max. 25.000–55.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung II					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	Ü	2	5	x			
	II. Basiskonzepte der Wirtschafts- und Stadtgeographie	S	2	5	x			
	Summe		4	10				

HG2 <i>Research Practice and Methods</i>	Forschungswerkstatt Wirtschaft/ Stadt 1	Pflichtmodul (Basis- oder Schwerpunktmodul)	15 CP (insg.) = 450 h		6 SWS			
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 360 h				
Inhalte								
<p>Globalisierungsprozesse verändern mit hoher Geschwindigkeit alle empirischen Felder geographischer Forschung. In der Veranstaltung „Inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung und Methoden“ werden diese Veränderungen mit Fokus auf dem Wechselverhältnis zwischen globalen und lokalen Prozessen sowie deren Ursachen und Herausforderungen theoriegeleitet thematisiert und es werden Methoden zu deren kritischer Analyse und Interpretation diskutiert. Damit werden die Voraussetzungen vermittelt, dass die Studierenden in der Veranstaltung „Empirie, Interpretation, Diskussion“ exemplarisch eigene Fragestellungen und Positionen entwickeln könne, die je nach didaktischer Ausrichtung in empirischer Projektarbeit oder in der kritischen Diskussion und Reflexion im Rahmen von Geländetagen eingeübt werden. Die Studierenden werden während des gesamten Arbeitsprozesses intensiv und individuell betreut. Das Modul dient damit auch der Einführung zur Masterarbeit.</p> <p>Das Modul „Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt“ wird in den beiden Varianten „projektorientiert“ und „exkursionsorientiert“ angeboten. Die Variante „projektorientiert“ muss im Studienverlauf mindestens ein Mal besucht werden und ist ein Schwerpunktmodul (Wirtschaft oder Stadt), die Variante „exkursionsorientiert“ ist ein Basismodul und kann durch eine zweite projektorientierte Forschungswerkstatt oder durch 3 Vertiefungsseminare aus den Modulen HG6 bzw. HG9 mit je 5CP ersetzt werden.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien in der humangeographischen Forschung eigenständig arbeiten; • eigene theoretische Positionen entwickeln; • diese präsentieren und argumentativ vertreten; • aus einem allgemeinen thematischen Interesse sowie fundiertem Wissen zu sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Transformationsprozessen eine wissenschaftliche Fragestellung formulieren; • diese Fragestellung operationalisieren; • einen realistischen Arbeits- und Zeitplan für ein Forschungsprojekt entwickeln und diesen umsetzen; • Forschungsmethoden und -techniken begründet auswählen und gegenstandsorientiert anwenden; • Projektergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form präsentieren. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
./.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			2 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen					
Studienleistungen			keine					
Lehr-/Lernformen			Projektseminar					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			Projektbericht mit theoriegeleiteter Interpretation der empirischen Befunde (40.000–60.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I und II (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 35)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung und Methoden	P	3	7,5	x	(x)		
	II. Empirie, Interpretation, Diskussion	P	3	7,5		x	(x)	
	Summe		6	15				

HG3 <i>Research Practice and Methods</i>	Forschungswerkstatt Wirtschaft/ Stadt 2	Pflichtmodul (Basis- oder Schwerpunktmodul)	15 CP (insg.) = 450 h				6 SWS	
			Kontaktstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 360 h				
Inhalte								
<p>Globalisierungsprozesse verändern mit hoher Geschwindigkeit alle empirischen Felder geographischer Forschung. In der Veranstaltung „Inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung und Methoden“ werden diese Veränderungen mit besonderem Fokus auf dem Wechselverhältnis zwischen globalen und lokalen Prozessen sowie deren Ursachen und Herausforderungen theoriegeleitet thematisiert und es werden Methoden zu deren kritischer Analyse und Interpretation diskutiert. Damit werden die Voraussetzungen vermittelt, dass die Studierenden in der Veranstaltung „Empirie, Interpretation, Diskussion“ exemplarisch eigene Fragestellungen und Positionen entwickeln könne, die je nach didaktischer Ausrichtung in empirischer Projektarbeit oder in der kritischen Diskussion und Reflexion im Rahmen von Geländetagen eingeübt werden. Die Studierenden werden während des gesamten Arbeitsprozesses intensiv und individuell betreut. Das Modul dient damit auch der Hinführung zur Masterarbeit.</p> <p>Das Modul „Forschungswerkstatt Wirtschaft/Stadt“ wird in den beiden Varianten „projektorientiert“ und „exkursionsorientiert“ angeboten. Die Variante „projektorientiert“ muss im Studienverlauf mindestens ein Mal besucht werden und ist ein Schwerpunktmodul (Wirtschaft oder Stadt), die Variante „exkursionsorientiert“ ist ein Basismodul und kann durch eine zweite projektorientierte Forschungswerkstatt oder durch 3 Vertiefungsseminare aus den Modulen HG6 bzw. HG9 mit je 5CP ersetzt werden.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Theorien in der humangeographischen Forschung eigenständig arbeiten; • eigene theoretische Positionen entwickeln; • diese präsentieren und argumentativ vertreten; • aus einem allgemeinen thematischen Interesse sowie fundiertem Wissen zu sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Transformationsprozessen eine wissenschaftliche Fragestellung formulieren; • diese Fragestellung operationalisieren; • einen realistischen Arbeits- und Zeitplan für ein Forschungsprojekt entwickeln und diesen umsetzen; • Forschungsmethoden und -techniken begründet auswählen und gegenstandsorientiert anwenden; • Projektergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form präsentieren. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
./.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			2 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen					
Studienleistungen			keine					
Lehr-/Lernformen			Projektseminar					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			Projektbericht mit theoriegeleiteter Interpretation der empirischen Befunde (40.000–60.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) in Veranstaltung I und II (semester-/veranstaltungsübergreifend; vgl. § 35)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Inhaltlich-konzeptionelle Vorbereitung und Methoden	S	3	7,5	x	(x)		
	II. Empirie, Interpretation, Diskussion	PvO	3	7,5		x	(x)	
	Summe		6	15				

HG4 <i>Research Issues in Human Geography</i>	Forschungsfelder der Humangeographie	Pflichtmodul (Basismodul)	8 CP (insg.) = 240 h		4 SWS			
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 180 h				
Inhalte								
Das Modul umfasst Lehre in zwei Semestern und besteht jeweils aus Kolloquien und Lektürekursen. Im ersten Studiensemester (Wintersemester) konzentrieren sich die Themen auf Forschungsfragen der Humangeographie, die relevant für die Zusatzzertifikate (s. Homepage) sind. Jedes Thema wird in mehreren Sitzungen behandelt wobei im Lektürekurs die Vor- und Nachbereitung des Vortrags im Kolloquium erfolgt. Das zweite Semester (Sommersemester) bleibt thematisch offen, um flexibel aktuelle (Forschungs-)Themen aufnehmen zu können. Die Struktur entspricht derjenigen des Wintersemesters. Studierende werden so in zentrale Forschungsfelder des Instituts bzw. der Humangeographie eingeführt und erhalten Impulse für die Wahl der Masterarbeit. Insgesamt zielt das Modul auf die Förderung der kritischen Diskussions- und Reflexionsfähigkeit der Studierenden.								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> wissenschaftliche Texte systematisch lesen und kritisch analysieren; mit spezifischen Fachterminologien differenziert umgehen; mit englischsprachigen Texten kompetent arbeiten; die Fachterminologie in der Diskussion mit den Fachvertreter*innen kritisch diskutieren aktuelle Fragestellungen der Humangeographie formulieren und vertiefen. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
./.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			M. A. Science and Technology Studies. Economies, Governance, Life					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			2 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in allen Veranstaltungen					
Studienleistungen			schriftliche Ausarbeitung als Grundlage für eine Text-Diskussion (Exposé/Protokoll, ca. 10.000 Zeichen)					
Lehr-/Lernformen			Seminar					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			./.					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Kolloquium Forschungsfelder	S	1	2	x			
	II. Lektürekurs Forschungsfelder	S	1	2	x			
	III. Kolloquium aktuelle Themen	S	1	2		x		
	IV. Lektürekurs aktuelle Themen	S	1	2		x		
	Summe		4	8				

HG5 <i>Concepts of Globalization</i>	Konzepte der Globalisierung	Pflichtmodul (Basismodul mit Schwerpunktseminar)	10 CP (insg.) = 300 h				4 SWS	
			Kontaktstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 240 h				
Inhalte								
<p>Das Modul thematisiert Globalisierung als umfassende Neuaushandlung der räumlichen Bezüge sozialer, ökonomischer und politischer Beziehungen und macht die Studierenden mit aktuellen räumlichen Konzepten für das Denken über und die Gestaltung von Gesellschaft vertraut. In der Übung werden mit Hilfe geeigneter theoretischer Zugänge (z. B. Transnationalismus, Akteur-Netzwerk-Theorien, Theorien geographischer Ungleichheit) wichtige Themenfelder der Globalisierungsdebatte erschlossen (u. a. globale Konsumkultur, vernetzte Ökonomie, Geopolitik, entgrenzte Natur). Das Seminar vertieft die einzelnen Themen der Übung. Dabei wird der Schwerpunkt auf praxisnahe Beispiele gelegt und der wissenschaftliche Diskurs mit Hilfe aktueller Literatur einer kritischen Bestandsaufnahme unterzogen.</p> <p>Das Seminar „Konzepte der Globalisierung“ wird sowohl mit dem Schwerpunkt „Geographische Stadtforschung“ als auch mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“ angeboten.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierungsprozesse aus aktuellen theoretischen Perspektiven analysieren; • Handlungsmöglichkeiten und -grenzen einzelner Akteure einschätzen; • zu einer spezifischen Problemstellung selbstständig recherchieren und eine fundierte, kritisch-distanzierte Position entwickeln. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
./.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			M. A. Moving Cultures – Transcultural Encounters					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			1 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in beiden Veranstaltungen					
Studienleistungen			keine					
Lehr-/Lernformen			Seminar, Übung					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 15 Min.) in Veranstaltung I					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Konzepte der Globalisierung	Ü	2	5		x		
	II. Konzepte der Globalisierung	S	2	5		x		
	Summe		4	10				

HG6 <i>Advanced Economic/ Urban Geography I</i>	Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1	Pflichtmodul (Schwerpunkt- modul)	5 CP (insg.) = 150 h				2 SWS		
			Kontaktstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 120 h					
Inhalte									
<p>Das Modul befasst sich mit wirtschaftlichen Aspekten humangeographischer Forschung in Bezug auf unterschiedliche Regionen und Regionalisierungen und legt dabei den Schwerpunkt entweder auf die Geographische Stadtforschung oder die Wirtschaftsgeographie. Behandelt wird, wie ökonomische Prozesse Regionen schaffen, verändern und nutzen, welche Verbindungen und Interdependenzen mit weltwirtschaftlichen Dynamiken bestehen, welche Modelle und Theorien regionale Entwicklung auf verschiedenen Maßstabsebenen erklären und wie auf regionaler Ebene Wirtschaftspolitik betrieben wird. Betrachtet werden je nach Schwerpunktbereich beispielsweise städtische und regionale Arbeitsmärkte, sektorale Entwicklungen auf regionalen Märkten (z. B. Dienstleistungsmärkte, Immobilienmärkte, Agrarmärkte), Unternehmens- und Akteursnetzwerke, Verbindungen zwischen (stadt-)regionalen und überregionalen Netzwerken, Wissen und Innovation in (stadt-)regionalen Entwicklungsprozessen, räumliche Arbeitsteilungen, Verkehr und Mobilität sowie Strategien der Clusterpolitik und des Regionalmarketing.</p> <p>Das Vertiefungsseminar „Wirtschaft/Stadt 1“ wird sowohl mit dem "Schwerpunkt „Geographische Stadtforschung“ als auch mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“ angeboten.</p>									
Lernergebnisse/Kompetenzziele									
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit wirtschaftsgeographischen, regionalökonomischen und stadtökonomischen Theorien in der humangeographischen Forschung eigenständig arbeiten; • eigene theoretische Positionen entwickeln; • diese präsentieren und argumentativ vertreten; • aktuelle regionalökonomische Problemlagen analysieren und bewerten. 									
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls									
./.									
Empfohlene Voraussetzungen									
./.									
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11						
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			M. A. Science and Technology Studies. Economics, Governance, Life M. A. Moving Cultures – Transcultural Encounters						
Häufigkeit des Angebots			jährlich						
Dauer des Moduls			1 Semester						
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)						
Semesterbegleitende Nachweise									
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme						
Studienleistungen			keine						
Lehr-/Lernformen			Seminar						
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch						
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt						
Modulabschlussprüfung bestehend aus			Präsentation und Hausarbeit (15.000–30.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr)						
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.						
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.						
			LV- Form	SWS	CP	Semester			
						1	2	3	4
	I. Vertiefungsseminar Wirtschaft/Stadt 1		S	2	5			x	
	Summe			2	5				

HG7 <i>Concentration and Differentiation</i>	Schwerpunkt- bildung und Differenzierung	Pflichtmodul (Basismodul mit Wahlmöglichkeit)	15 CP (insg.) = 450 h				- SWS	
			Kontaktstudium - SWS/- h	Selbststudium - h				
Inhalte								
<p>Das Modul kann optional in drei Varianten gestaltet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> als Auslandsaufenthalt in der Geographie oder in einer zum Studienschwerpunkt passenden Nachbardisziplin (Soziologie, Politikwissenschaften, Ökonomie, Ethnologie, Kulturanthropologie, Physische Geographie u. ä.) an einer Hochschule im europäischen oder außereuropäischen Ausland (im europäischen Kontext vorzugsweise ERASMUS+); als Kombination von Modulen in einer zum Studienschwerpunkt passenden Nachbardisziplin (Soziologie, Politikwissenschaften, Ökonomie, Ethnologie, Kulturanthropologie, Physische Geographie u. ä.) an der Goethe-Universität Frankfurt; nach vorheriger Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen in Form eines eigenständigen Forschungsprojekts („Freies Forschen“) im Umfang von 10 CP. <p>Extra-curriculare Veranstaltungen (z. B. Sprachkurse, Schlüsselkompetenz-Workshops) und zusätzliches Engagement (z. B. hochschulpolitische Betätigung, fachspezifisches Engagement etc.) können nach Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen im Umfang von max. 5 CP eingebracht werden.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> ihre fachlichen, methodischen, sozialen und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten in anderen Wissenschaftskulturen erweitern. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
<p>Nicht belegt werden dürfen Module, die bereits im Bachelorstudiengang eingebracht wurden. Genehmigung der gewählten Lehrveranstaltungen/Module durch die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten, die/der überprüft, ob die Wahl dem Gesamtqualifikationsziel des Masterstudienganges entspricht.</p>								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			1 Semester (Auslandsaufenthalt)/1–4 Semester (Belegung von Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen an der Goethe-Universität)					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangsspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			Entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnungen der Nachbardisziplinen bzw. der ausländischen Partneruniversitäten.					
Studienleistungen			Entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnungen der Nachbardisziplinen bzw. der ausländischen Partneruniversitäten.					
Lehr-/Lernformen			Entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnungen der Nachbardisziplinen bzw. der ausländischen Partneruniversitäten.					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch sowie bei Auslandsaufenthalt ggfs. weitere Sprachen					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			./.					
Modulteilprüfungen/Modulabschlussprüfungen bestehend aus:			Entsprechend der Vorgaben der Prüfungsordnungen der Nachbardisziplinen bzw. der ausländischen Partneruniversitäten.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:								
		LV- Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 CP (ggfs. dem eigenen Studienschwerpunkt entsprechend)		-	-	15	x			
Summe			-	15				

HG8 <i>Internship</i>	Berufspraxis	Pflichtmodul (Basismodul)	12 CP (insg.) = 360 h				2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 330 h				
Inhalte								
<p>Im Seminar zur Berufspraxis erhalten die Studierenden einen Einblick in ausgewählte Berufsfelder der Geographischen Stadtforschung bzw. der Wirtschaftsgeographie und erlernen arbeitsmarktrelevante Qualifikationen.</p> <p>Das außeruniversitäre Berufspraktikum gibt Einblicke in wirtschafts- und stadtgeographische Arbeitsfelder. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und hat einen Umfang von mind. 8 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche), und kann alternativ auch in Teilzeit (entsprechend länger damit äquivalent zu 8 Wochen Vollzeit) oder zeitlich aufgeteilt absolviert werden. Wird das Berufspraktikum zeitlich aufgeteilt absolviert, so müssen beide Teile jeweils einen Umfang von mind. 4 Wochen (Vollzeit, ca. 40 h/Woche; Teilzeit entsprechend länger) haben (vgl. auch die Hinweise zum Berufspraktikum auf der studiengangspezifischen Webseite). Es wird eigenständig vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die/der Modulbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz. Einschlägige Berufserfahrungen werden auf Antrag als Praktikum angerechnet.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschafts- oder stadtgeographische Arbeitsgebiete und Berufsfelder erkennen; • praktische Erfahrungen in einem ausgewählten Berufsfeld sammeln; • im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden; • arbeitsmarktrelevante Qualifikationen wie Kooperations-, Kommunikations- und Teamfähigkeit erlernen. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Berufspraktikum: Vorlage der durch die Modulverantwortliche/den Modulverantwortlichen vor Praktikumsantritt unterzeichneten Praktikumsgenehmigung („Laufzettel“ mit Angaben zu Praktikumsstelle, Zeitraum und Umfang)								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			Seminar jährlich; Berufspraktikum offen					
Dauer des Moduls			2 Semester (Das Berufspraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit des 2./3. Semesters absolviert werden.)					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung I; qualifizierte Praktikumsbeurteilung(en) der von dem oder der Modulbeauftragten genehmigten Praktikumsstelle (bzw. Praktikumsstellen bei mehreren Praktika) mit Angaben zu Zeitraum und Umfang des Praktikums (bzw. der Praktika), ausgeübten berufspraktischen und überfachlichen Tätigkeiten sowie einer Bewertung der Praktikantin/des Praktikanten zu Veranstaltung II.					
Studienleistungen			Praktikumsbericht (bzw. Praktikumsberichte bei mehreren Praktika; (je) 15.000–25.000 Zeichen) der aus der Sicht der/des Studierenden Auskunft über Ort, Zeitraum und inhaltliche Tätigkeiten des Berufspraktikums gibt (detaillierte Vorgaben siehe studiengangspezifische Webseite) zu Veranstaltung II.					
Lehr-/Lernformen			Berufspraktikum, Seminar					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			./.					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Seminar zur Berufspraxis	S	2	2		x		
	II. Berufspraktikum	-	-	10			x	
	Summe		2	12				

HG9 <i>Advanced Economic Urban Geography 2</i>	Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2	Pflichtmodul (Schwerpunkt- modul)	5 CP (insg.) = 150 h				2 SWS	
			Kontaktstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 120 h				
Inhalte								
<p>Das Modul befasst sich mit dem tiefgreifenden Bedeutungswandel politischer Prozesse im globalen Zeitalter, in dem nicht-staatliche Governance-Akteure (z. B. Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, soziale Bewegungen) immer wichtiger werden. Dabei liegt der Schwerpunkt entweder auf der Geographischen Stadtforschung oder der Wirtschaftsgeographie. Es wird aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven behandelt, wie ökonomische und soziale Prozesse von der lokalen bis zur globalen Ebene gesteuert und koordiniert werden und welche politischen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten diesbezüglich bestehen. Betrachtet werden je nach Schwerpunktbereich beispielsweise Fragen „städtischen Regierens“ (Urban Governance), regionaler, nationaler und globaler Wirtschaftspolitik, der politischen Steuerung von Güter- und Kapitalströmen sowie der Mobilität von Arbeitskräften. Darüber hinaus können Fragen der Transformation staatlicher und nicht-staatlicher Regulationsmacht sowie die ökonomischen, sozialen und räumlichen Folgen veränderter Politik- und Steuerungsmuster Gegenstand des Moduls sein.</p> <p>Das Vertiefungsseminar „Wirtschaft/Stadt 2“ wird sowohl mit dem Schwerpunkt „Geographische Stadtforschung“ als auch mit dem Schwerpunkt „Wirtschaftsgeographie“ angeboten.</p>								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
<p>Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die politische Steuerung von sozialräumlichen und ökonomischen Entwicklungsprozessen auf lokaler, regionaler, nationaler und globaler Ebene kritisch analysieren und diese in entsprechende gesellschaftliche Kontexte einbetten; • komplexe Politik- und Steuerungsmuster in einer zunehmend globalisierten Welt theoretisch erfassen; • Entscheidungsprozesse in der Politikpraxis begleiten und politische Entscheidungsträger*innen konstruktiv beraten. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
./.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			M. A. Science and Technology Studies. Economics, Governance, Life M. A. Moving Cultures – Transcultural Encounters					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			1 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme					
Studienleistungen			keine					
Lehr-/Lernformen			Seminar					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus			Präsentation und Hausarbeit (15.000–30.000 Zeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr)					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote			./.					
		LV- Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
I. Vertiefungsseminar Wirtschaft/Stadt 2		S	2	5				x
Summe			2	5				

HG10 <i>Master's Thesis</i>	Masterarbeit	Pflichtmodul (Basismodul mit Masterarbeit im Schwerpunkt)	25 CP (insg.) = 750 h		2 SWS			
			Kontaktstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 720 h				
Inhalte								
Das Modul umfasst die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit innerhalb einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen (Vollzeit). Bei einer Bearbeitung in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit bis zu 24 Wochen betragen. Die Studierenden werden bei der Auswahl des Themas sowie bei der Planung und Durchführung des Projektes von einer Betreuerin/einem Betreuer individuell unterstützt. Dieser/r kann unabhängig vom Studienschwerpunkt, dem die Masterarbeit nach inhaltlichen Kriterien zugerechnet wird, gewählt werden. Das Seminar „Konzeption und Präsentation“ wird kontinuierlich zur Begleitung von Masterarbeiten angeboten. Darin werden Zwischenstände der Masterarbeiten insbesondere im Hinblick auf häufig auftretende Probleme (Konzeption, Methodik, Empirie...) diskutiert. Die Masterarbeit wird dem Studienschwerpunkt entsprechend entweder im Bereich „Geographische Stadtforschung“ oder im Bereich „Wirtschaftsgeographie“ erstellt.								
Lernergebnisse/Kompetenzziele								
Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> aus einer der beiden Schwerpunktrichtungen ein Thema und eine Forschungsfrage entwickeln und diese in der vorgegebenen Zeit wissenschaftlich bearbeiten; Projekte selbstständig planen, durchführen und dokumentieren; Theorien und Methoden gegenstandsbezogen anwenden. 								
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls								
Erfolgreicher Abschluss der Module HG1, HG2, HG3, HG4 und HG7 abgeschlossen oder Erwerb von mindestens 65 CP.								
Empfohlene Voraussetzungen								
./.								
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			M. A. Geographien der Globalisierung/FB 11					
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			./.					
Häufigkeit des Angebots			jährlich					
Dauer des Moduls			mind. 1 Semester					
Modulbeauftragte/Modulbeauftragter			siehe studiengangspezifische Webseite (www.geostud.de)					
Semesterbegleitende Nachweise								
Teilnahmenachweise			regelmäßige und aktive Teilnahme in Veranstaltung I					
Studienleistungen			keine					
Lehr-/Lernformen			Seminar					
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch, ggf. Englisch					
Modulprüfung			Form/Dauer/ggf. Inhalt					
Modulabschlussprüfung bestehend aus:			Schriftliche Arbeit mit max. 250.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, bei Gruppenarbeiten ggf. mehr) plus Anhang, Tabellen und Grafiken (vgl. § 36).					
kumulative Modulprüfung bestehend aus			./.					
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen			./.					
		LV-Form	SWS	CP	Semester			
					1	2	3	4
	I. Konzeption und Präsentation	S	2	5				x
	II. Masterarbeit: Umsetzung und Ausarbeitung	-	-	20				x
	Summe		2	25				

**Anlage 3: Liste der Import- und Exportmodule
Master-Studiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte & Metropolen“**

Herkunftsstudiengang	Modul	FB	SoSe/ WiSe	CP	anrechenbar für Modul
Science and Technology Studies in a Contemporary World: Economies, Governance, Life	wird jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben	09	-	-	HG5: Konzepte der Globalisierung HG6: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1 HG9: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2
Moving Cultures – Transcultural Encounters	MA-MCTE 2: Repräsentationen transkultureller Praktiken und Lebenswelten	10	WiSe	5	HG6: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1 HG9: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2
Moving Cultures – Transcultural Encounters	MA-MCTE 3 Qualifizierungsmodul – Formen des medialen Transfers und der Translation	10	SoSe	5	HG6: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1 HG9: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2

Dienstleistung für Studiengang	Modul	FB	SoSe/WiSe	CP
Science and Technology Studies in a Contemporary World: Economies, Governance, Life	wird jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben	FB 09	-	-
Moving Cultures – Transcultural Encounters	HG5: Konzepte der Globalisierung	FB 10	SoSe	5
Moving Cultures – Transcultural Encounters	HG6: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 1	FB 10	SoSe	5
Moving Cultures – Transcultural Encounters	HG9: Vertiefung Wirtschaft/Stadt 2	FB 10	SoSe	5

Anlage 4: Regelung für besondere Zugangsvoraussetzungen/ Eignungsfeststellungsverfahren für Masterstudiengänge

Die unten aufgeführten besonderen Zugangsvoraussetzungen gelten für den Fall, dass für den Masterstudiengang „Geographien der Globalisierung – Märkte und Metropolen“ keine Zulassungsbeschränkung besteht.

(1) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss setzt die Zulassung die Erstellung eines Motivationsschreibens voraus.

(2) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache im Umfang von max. 5.000 Zeichen beizufügen. Das für die Erstellung des Motivationsschreibens zwingend zu verwendende Standard-Formular steht auf der studiengangbezogenen Webseite (vgl. § 16 Absatz 2) zum Download bereit. Das Motivationsschreiben soll darüber Auskunft geben, warum die Bewerberin oder der Bewerber den Studiengang an der Goethe-Universität studieren will. Erforderlich ist eine überzeugende Darstellung insbesondere des forschungsorientierten und/oder berufsfeldbezogenen Interesses am Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs. Bisherige Studien- und Berufserfahrungen oder für den Masterstudiengang relevante außeruniversitäre Tätigkeiten, die über die Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können, sollen ebenfalls dargestellt werden. Darüber hinaus sollen die Fragestellung sowie die wichtigsten Ergebnisse der Bachelor-Arbeit (soweit bereits vorliegend) skizziert werden. Außerdem soll dargelegt werden, welche Qualifikationen vom Studium des Master-Studiengangs erwartet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 und führt das weitere Verfahren durch. Er kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch einen oder mehrere Zulassungsausschüsse einsetzen. Ein Zulassungsausschuss besteht mindestens aus zwei im Masterstudiengang prüfungsberechtigten Professorinnen oder Professoren, einer im Masterstudiengang prüfungsberechtigten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem im Masterstudiengang eingeschriebenen studentischen Mitglied, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten. Setzt der Prüfungsausschuss mehrere Zulassungsausschüsse für denselben Masterstudiengang ein, so findet zu Beginn des Auswahlverfahrens, in der Regel unter dem Vorsitz des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden, eine gemeinsame Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe statt. Prüfungs- oder Zulassungsausschuss können sich zu ihrer Unterstützung auch der Mitwirkung sonstigen Personals bedienen.

(4) Das Motivationsschreiben wird mit Eignungspunkten entsprechend RO-GU § 42 Absatz 4 bewertet, die sich auf die überzeugende Darstellung der Eignung und der Motivation für den Studiengang stützt. Dazu können auch Studien-, Berufs- oder Praxiserfahrungen gehören. Es wird eine Gesamtbewertung gebildet, die zu 49 Prozent auf dieser Punktzahl und zu 51 Prozent auf der Punktzahl des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beruht. Die Zulassung erfordert eine Gesamtbewertung von mindestens 5 Eignungspunkten. Die Note des Bachelorabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses wird hierzu in Notenpunkte von 0 bis 15 Punkten (= Bestnote 1,0) entsprechend § 42 Absatz 4 RO-GU umgewandelt.

Anlage 5: Muster Transcript of Records

Siehe Anlage 7 RO.

Anlage 6: Muster Prüfungszeugnis

Siehe Anlage 8c RO.

Anlage 7: Muster Urkunde

Siehe Anlage 9b RO.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.